



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
Amtliche Hinweisbekanntmachung zur Allgemeinverfügung über die vorläufige Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet Gardelegen	13
Amtliche Hinweisbekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen in 39619 Arendsee (Altmark)	13
2. Kalbe (Milde)	
Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes 02-23 Solarpark Vienau	13
3. Hansestadt Gardelegen	
Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Entwurfs der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Berge (GA-01)	14
Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PVFA Gardelegen Flugplatz“ im OT Berge (GA-01)	15
4. Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)	
Hinweisbekanntmachung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025	16
5. 50Hertz	
Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in Arendsee (Altmark) – Nr. 1	16
Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in der Hansestadt Gardelegen – Nr. 1	17
Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in Kalbe (Milde) – Nr. 1	18
Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in Arendsee (Altmark) – Nr. 2	19
Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in der Hansestadt Gardelegen – Nr. 2	20
Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in Kalbe (Milde) – Nr. 2	21
6. Kirchenkreis Salzwedel	
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Lindstedt - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Lindstedt	22
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Algenstedt - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Algenstedt	23
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Hemstedt - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Hemstedt	23
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Kassieck - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Kassieck	24
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Lindstedterhorst - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Lindstedterhorst	25
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Lüffingen - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Lüffingen	25
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Seethen - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Seethen	26
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Wollenhagen - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Wollenhagen	27

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Der Altmarkkreis Salzwedel hat die **Allgemeinverfügung über die vorläufige Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet Gardelegen** vom 06.02.2025 erlassen. Diese wurde am 04.03.2025 durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter www.altmarkkreis-salzwedel.de/Bekanntmachungen gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt gemacht. Sie ist dort einsehbar bzw. nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03901 840 7301 zu den üblichen Geschäftszeiten im Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 16, 29410 Salzwedel.

Salzwedel, den 04.03.2025

gez. **Kanitz**
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 30.03.2025 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die **Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen in 39619 Arendsee (Altmark)**. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 30.03.2025

gez. **Kanitz**
Landrat

Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Amtliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes 02-23 Solarpark Vienau

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) hat am 15.06.2023 in seiner öffentlichen Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes 02/23 "Solarpark Vienau" der Stadt Kalbe (Milde) beschlossen, sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der **Vorentwurf** des Bebauungsplanes 02/23 "Solarpark Vienau" Stadt Kalbe (Milde), bestehend aus Planzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung zum Bebauungsplan, liegt zur Einsichtnahme und frühzeitigen Information in der Zeit

vom 30. März bis 05. Mai 2025

im Bauamt der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) während folgender Zeiten:

Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr,
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr,
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr,
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr,
Freitag	08:00 - 11:30 Uhr

zur Einsicht für jede Person gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus.

Während dieser Beteiligung können von jeder Person Anregungen schriftlich, per E-Mail an tkraeuter@stadt-kalbe-milde.de oder während der Dienststunden im Bauamt zur Niederschrift vorgebracht werden.

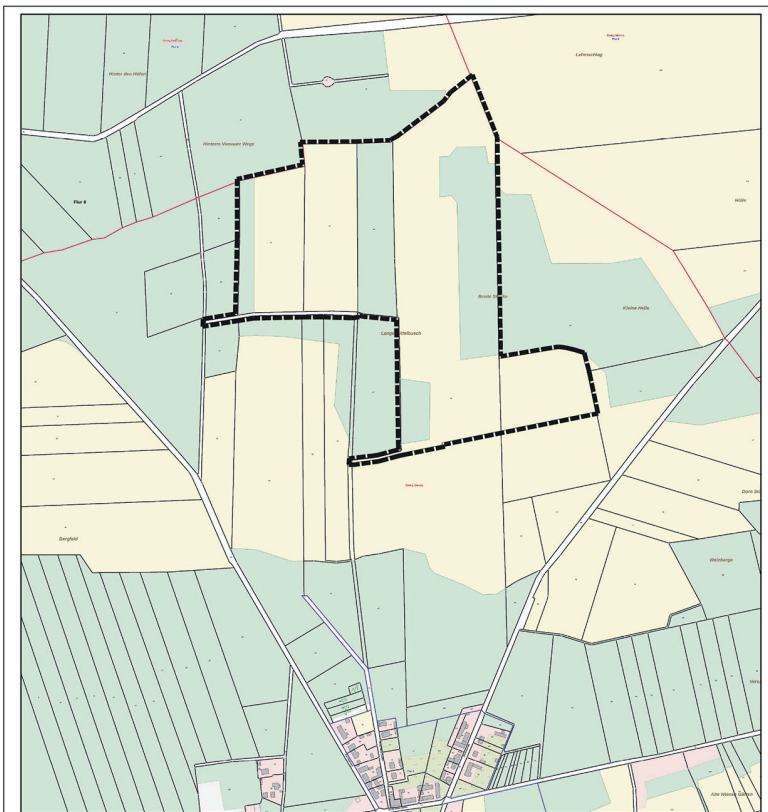
Die öffentliche Bekanntmachung sowie der Vorentwurf, einschließlich Umweltbericht und Artenschutzbeitrag sind auch auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) (<https://stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/>) hinterlegt.

Zusätzlich sind die Planunterlagen im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< einsehbar.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO und dem Datenschutzgesetz LSA. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Kalbe (Milde), 06.03.2024

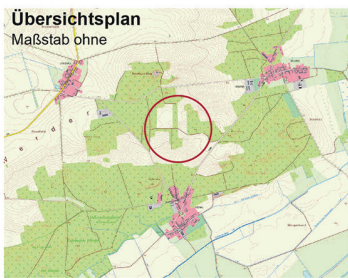
gez. Pietsch
Bürgermeister



**Lageplan
Anlage I**
Datum: 12. November 2024
Maßstab 1 : 8000



— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Übersichtsplan
Maßstab ohne

Stadt Kalbe (Milde), Ortsteil Vienau

Anlage zur Bekanntmachung frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 02/23 Errichtung eines „Solarparks Vienau“ Stadt Kalbe (Milde)

s:\2023\23_09\cad\bekanntmachung\anlage 1.dwg

Hansestadt Gardedelegen Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardedelegen

über die Veröffentlichung des Entwurfs der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardedelegen in einem Teilbereich der Ortslage Berge (GA-01)

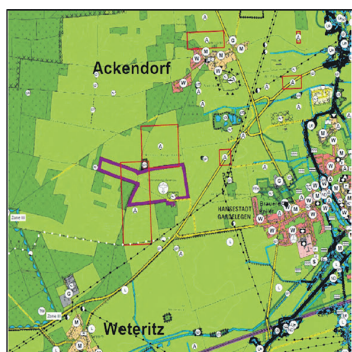
Der Stadtrat der Hansestadt Gardedelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.02.2025 den Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardedelegen in einem Teilbereich der Ortslage Berge (GA-01) gebilligt und beschlossen, den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf zu beteiligen.

Planungsziel ist die bisher als Landwirtschaft festgesetzte Fläche nunmehr als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung für die Nutzung von erneuerbarer Energie als Photovoltaik-freiflächenanlage (S Photovoltaik) auszuweisen.

Der Änderungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:

BESTAND AUS DEM RECHTSWIRKSAMEN FNP

PLANZEICHNUNG ZUR 13. ÄNDERUNG FNP
(Stand Entwurf)



(Quelle: DTK1010 03/2024 © GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA)

Das Gebiet befindet sich auf dem Gebiet der Hansestadt Gardedelegen, in der Gemarkung Berge, westlich des Flugplatzes Gardedelegen.

Gemarkung: Berge
Flur: 8
Flurstücke: 14
Flur: 10
Flurstücke: 17/1, 21/3, 23/11, 24/11, 30/11, 31/11, 40/17, 41/17, 43/18, 45/18, 50/17, 52/17, 53/17, 54/10, 65/18, 67/17, 68/17, 69/17

Die Flurstücke 13, Flur 3 und 55/10, Flur 10, der Gemarkung Berge wurden aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Somit ergeben sich, abweichend zum Vorentwurf, drei Teilflächen statt der bisher zwei Teilflächen. Demnach umfasst die Gesamtgröße des Geltungsbereichs eine Fläche von ca. 70 ha. Der Geltungsbereich der nördlichen Teilflächen umfasst eine Fläche von ca. 19 ha und die südliche Teilfläche umfasst eine Fläche von ca. 51 ha. An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze des Projekts grenzt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an, sowie eine Waldfläche. Östlich befindet sich der Ortsteil Gardedelegen und der Flugplatz Gardedelegen. Im Süden, des Plangebiets, verläuft die Bundesstraße B188 und westlich grenzt eine Waldfläche an.

Für die Ausweisung einer sonstigen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaikfreiflächenanlage (S Photovoltaik) wird im Parallelverfahren der vorhabenbezogene Bebauungsplan „PVFA Gardedelegen Flugplatz“ im OT Berge (GA-01), im Regelverfahren mit Umweltprüfung und zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 und 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf zum Vorhaben wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom:

31.03.2025 bis 12.05.2025

zu den während der Veröffentlichung geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardedelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Bauamt, Zimmer 116 öffentlich ausgelegt.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montag	09:00-12:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-186).

Der Entwurf kann über das Zentrale Landesportal für Raumordnung- und Bauleitplanung:

<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/rbplan/startseite>

und ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardedelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden:

<https://www.gardelegen.de/bauleitplanung>

Während der Veröffentlichung können von jeder Person Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardedelegen vorgebracht werden, gern über das oben genannte Portal des Landes Sachsen-Anhalt oder per E-Mail unter bauleitplanung@gardelegen.de.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardedelegen in einem Teilbereich der Ortslage Berge (GA-01), bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht sowie aus den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen verfügbar.

Angepasst an die Planungsebene des Flächennutzungsplans erfolgt eine schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans einhergehen. Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der geplanten Sonderbaufläche bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Diese Ermittlung und Bewertung erfolgt für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotope, Flora und Fauna, Landschaftsbild, Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern. Zudem erfolgt eine Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, eine Methodikbeschreibung und eine Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sind, aber hätte geltend gemacht werden können.

Datenschutzinformationen:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buch-

stabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSGVO LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 30.03.2025

Hansestadt Gardelegen Die Bürgermeisterin

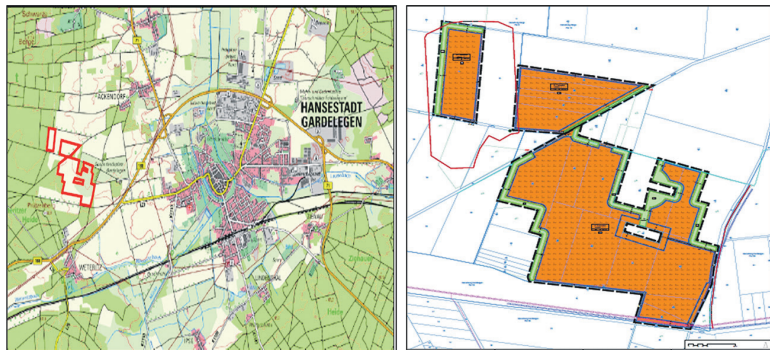
Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

über die Veröffentlichung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PVFA Gardelegen Flugplatz“ im OT Berge (GA-01)

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.02.2025 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVFA Gardelegen Flugplatz“ im OT Berge (GA-01) gebilligt und beschlossen, den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf zu beteiligen.

Planungsziel ist die bisher als Landwirtschaft festgesetzte Fläche nunmehr als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung für die Nutzung von erneuerbarer Energie als Photovoltaikfreiflächenanlage (SO Photovoltaik) auszuweisen.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



Lage des Plangebiets
Quelle: DTK50 @ GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, 2024

Auszug aus der Planzeichnung des
Bebauungsplans – Stand Entwurf

Das Gebiet befindet sich auf dem Gebiet der Hansestadt Gardelegen, in der Gemarkung Berge, westlich des Flugplatzes Gardelegen.

Gemarkung: Berge
Flur: 8
Flurstücke: 14
Flur: 10
Flurstücke: 17/1, 21/3, 23/11, 24/11, 30/11, 31/11, 40/17, 41/17, 43/18, 45/18, 50/17, 52/17, 53/17, 54/10, 65/18, 67/17, 68/17, 69/17

Die Flurstücke 13, Flur 3 und 55/10, Flur 10, der Gemarkung Berge wurden aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Somit ergeben sich, abweichend zum Vorentwurf, drei Teilflächen statt der bisher zwei Teilflächen. Demnach umfasst die Gesamtgröße des Geltungsbereichs eine Fläche von ca. 70 ha. Der Geltungsbereich der nördlichen Teilflächen umfasst eine Fläche von ca. 19 ha und die südliche Teilfläche umfasst eine Fläche von ca. 51 ha. An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze des Projekts grenzt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an, sowie eine Waldfläche. Östlich befindet sich die Ortschaft Gardelegen und der Flugplatz Gardelegen. Im Süden, des Plangebiets, verläuft die Bundesstraße B188 und westlich grenzt eine Waldfläche an.

Der Entwurf zum Vorhaben wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom:

31.03.2025 bis 12.05.2025

zu den während der Veröffentlichung geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Bauamt, Zimmer 116 öffentlich ausgelegt.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montag 09:00-12:00 Uhr
Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag 09:00-12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-186).

Der Entwurf kann über das Zentrale Landesportal für Raumordnung- und Bauleitplanung:

<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/rbplan/startseite>

und ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden:

<https://www.gardelegen.de/bauleitplanung>

Während der Veröffentlichung können von jeder Person Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden, gern über das oben genannte Portal des Landes Sachsen-Anhalt oder per E-Mail unter bauleitplanung@gardelegen.de.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PVFA Gardelegen Flugplatz“ im OT Berge (GA-01), bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht sowie aus den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen verfügbar.

Schutzgut Fläche

- derzeitige Flächennutzung im Plangebiet (z.B. Umweltbericht, Kap. 2.2)
- Auswirkungen des Vorhabens durch den Entzug landwirtschaftlicher Flächen (z.B. Begründung, Kap. 6.4)
- kritische Auseinandersetzung mit Belangen, die für bzw. gegen eine Inanspruchnahme der Flächen sprechen (z.B. Begründung, Kap. 6.4, Kap. 7)
- Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 26.06.2024 mit Hinweisen zu den Erfordernissen der Raumordnung
- Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales vom 02.07.2024 mit landesplanerischen Hinweisen
- Stellungnahme des Amts für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 24.07.2024 mit Hinweisen zur Überplanung von Landwirtschaftsflächen

Schutzgut Boden

- Bodenarten, Bodenfunktionen und Vorbelastungen im Plangebiet (z.B. Umweltbericht, Kap. 2.3)
- Informationen zu Altlasten und Kampfmittelverdachtsflächen (z.B. Begründung, Kap. 5.4)
- Auswirkungen durch Überständerung und Versiegelung (z.B. Umweltbericht, Kap. 2.3)
- Bewertung des Bodens auf Grundlage des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens gem. BFBV-LAU (2022) (z.B. Umweltbericht, Kap. 2.3)
- Beschreibung von Vermeidungsmaßnahmen und der festgesetzten Anlage von extensiven Grünflächen als bodenverbessernde Maßnahmen (z.B. Umweltbericht, Kap. 3)
- Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergwesen vom 22.07.2024 mit Hinweisen zum Bergbau und zur Geologie
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel vom 24.07.2024 mit Hinweisen zum Bodenschutz und Altlasten

Schutzgut Wasser

- Vorbelastungen von Grundwasser und Oberflächenwasser, Niederschlagverbringung, Auswirkung auf Grundwasserneubildung, Schutzbedürftigkeit des Grund- und Oberflächenwassers (z.B. Umweltbericht, Kap. 2.4)
- Auswirkungen durch einen veränderten Niederschlagswasserabfluss (nicht erheblich) (z.B. Umweltbericht, Kap. 2.4)
- Beschreibung von Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Umweltbericht, Kap. 3.1)
- Stellungnahme des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft vom 27.06.2024 mit Informationen zu wasserwirtschaftlichen Belangen
- Stellungnahme der Hansestadt Gardelegen vom 19.06.2024 mit Hinweisen zur Löschwasserversorgung
- Stellungnahme des Wasserverbands Gardelegen vom 19.06.2024 mit Informationen zur trink- und abwasserseitigen Erschließung
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel vom 24.07.2024 mit Hinweisen zu Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung und Brandschutz

Schutzgut Klima und Luft

- klimatische Bedingungen im Plangebiet (Aussagen u.a. zu Kaltluftstehungsgebieten, lufthygienischer Ausgleichsfunktion, Emissionen) (z.B. Umweltbericht, Kap. 2.5)
- Auswirkungen Mikroklima durch Überbauung und Versiegelung (z.B. Umweltbericht, Kap. 2.5)

Biotope und Flora

- im Plangebiet und der näheren Umgebung kartierte Biotoptypen (z.B. Umweltbericht, Kap. 2.6)
- Auswirkungen während der Bauzeit und durch Überbauung und Versiegelung (z.B. Umweltbericht, Kap. 2.6)
- Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung gemäß der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt MLU 2009) (z.B. Umweltbericht, Kap. 3.3)
- Beschreibung der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen zur Umwandlung von Acker in extensives Grünland und des dazugehörigen Pflegekonzepts (z.B. Umweltbericht, Kap. 3.2)
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel vom 24.07.2024 mit Hinweisen zur Eingriffsbilanzierung
- Stellungnahme des Landeszentrums Wald vom 02.09.2024 mit Hinweisen zum Waldabstand

Fauna und biologische Vielfalt

- Artenschutzfachbeitrag mit den im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten auf Grundlage von Artabfragen, Potentialabschätzungen und durchgeführten Kartierungen sowie einer Konfliktanalyse für die durch das Vorhaben betroffenen, gesetzlich geschützten Arten Vögel (Bodenbrüter, Groß- und Greifvogelhorste) und Reptilien (z.B. Umweltbericht, Kap. 4)
- besonderer Artenschutz der Avifauna (Vögel), u.a. baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf bodenbrütende und gehölzbrütende Avifauna (hier insbesondere die Feldlerche und Rotmilan) (z.B. Umweltbericht, Kap. 4.4)
- Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Umweltbericht, Kap. 2.7)
- bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf vorkommende Tierarten durch

Überbauung und Zerschneidung (z.B. Umweltbericht, Kap. 2.7)

- Durchlässigkeit der Zaunanlage für kleine Tiere (z.B. Umweltbericht, Kap. 3.1)
- Beschreibung von Artenschutzmaßnahmen und der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbote (z.B. ökologische Bauüberwachung, Bauzeitenregelung, Artenschutzkontrolle vor Baubeginn) (z.B. Umweltbericht, Kap. 4.5)
- Stellungnahme des Rotmilanzentrums vom 09.09.2024 mit Hinweisen zum Rotmilan

Landschaftsbild

- Beschreibung des vorhandenen Landschaftsbildes und der Auswirkungen der Planung darauf im Hinblick auf Überbauung und visuelle Wahrnehmung (z.B. Umweltbericht, Kap. 2.9)
- Flächenzerschneidung, Wirkung auf das Landschaftsbild (z.B. Umweltbericht, Kap. 2.9)

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

- vorhabenbedingte Emissionen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) (z.B. Umweltbericht, Kap. 2.10)
- Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder und Geräusentwicklung der Transformatoren (z.B. Begründung, Kap. 12)
- Blendgutachten mit Betrachtung der Auswirkungen auf umliegende, schutzbedürftige Nutzungen, Verkehrswege und den Flugverkehr im Bereich des Sonderlandeplatzes
- keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit durch Schall und Blendung (z.B. Umweltbericht, Kap. 2.10)
- Stellungnahme der Oberen Luftfahrtbehörde vom 26.07.2024 mit Hinweisen zur Blendwirkung

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Beschreibung zum Umgang mit möglichen Bodendenkmalen (z.B. Begründung, Kap. 5.2; Umweltbericht, Kap. 2.11)
- begründete Vermutung auf bislang nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Plangebiet, daher Durchführung einer archäologischen Prospektion vor Baubeginn (z.B. Begründung, Kap. 5.2)
- Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bau- und Kunstdenkmale, Abt. Archäologie vom 19.07.2024 mit Hinweisen zur archäologischen Begleitung

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

- Schutzgebiete angrenzend und im erweiterten Untersuchungsraum (z.B. Begründung, Kap. 5.3; Umweltbericht, Kap. 2.12)
- keine negativen Einflüsse auf die umliegenden Schutzgebiete (z.B. Begründung, Kap. 5.3)

Sonstige Angaben

- Beschreibung möglicher Wechselwirkungen zwischen den Schützgütern (z.B. Umweltbericht, Kap. 2.16)
- Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und relevanter Planwerke (z.B. Umweltbericht, Kap. 1.2)
- Methodikbeschreibung, Maßnahmen zur Überwachung (z.B. Umweltbericht, Kap. 5)
- Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen (z.B. Umweltbericht, Kap. 2.15, Kap. 3.1)
- Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen (z.B. Umweltbericht, Kap. 2.15.4)

Aus den auszulegenden Stellungnahmen ergeben sich Informationen zum Denkmalschutz, zur Auseinandersetzung mit Artenschutzkonflikten auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) und zur Abschichtung umweltrelevanter Themen auf die Ebene des Bebauungsplans.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSGVO LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

- Siegel -

Hansestadt Gardelegen, den 30.03.2025

Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)

Hinweisbekanntmachung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025

Die Bekanntmachung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wurde auf der Internetseite des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.wvso.de/bekanntmachungen

Osterburg (Altmark), den 20.02.2025



Ploewka
Verbandsgeschäftsführer



Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in Arendsee (Altmark) (Vorhaben 5a BBPIG)

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.50hertz.com/SuedOstLinkplus. Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Die nun geplanten Vorarbeiten umfassen faunistische Kartierungen.

Voruntersuchungen

Kartierungsarbeiten mit Materialausbringung

Für den geplanten Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. In diesem Zuge werden fachkundige Biologinnen und Biologen die vorherrschende Tier- und Pflanzenwelt erfassen. Dafür kann es erforderlich sein, auch Flächen außerhalb öffentlich zugänglicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten oder zu befahren. Je nach Witterung finden ab Mitte März 2025 Kartierungsarbeiten mit Materialausbringung im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Art und Umfang der Kartierungen mit Materialausbringung

- Erfassung von Amphibien (März bis Juli 2025)
- Erfassung von Reptilien (April bis September 2025)

Für die Erfassung der aufgelisteten faunistischen Artkartierung ist es erforderlich, Materialien auf bestimmten Bereichen (mit einem geeigneten Habitatpotenzial für die jeweiligen Arten) auszubringen. Nicht alle Untersuchungen sind vollumfänglich an jedem einzelnen Standort notwendig und können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. So ist es möglich, dass auf Ihrem/n Flurstück/en nur ein Teil der Voruntersuchungen verrichtet werden muss oder dass Ihr/e Flurstück/e mehrfach betreten werden muss/müssen.

Beschreibung der auszubringenden Materialien

Amphibien:

- Hydrophon

Für die Erfassung einer bestimmten Amphibienart kann es notwendig werden, ein Gerät in den geeigneten Gewässern auszubringen, welches die Rufe der Tiere aufnehmen kann (sogenanntes Hydrophon). Die Geräte werden von April bis Mai jeweils für mehrere Tage ausgelegt und danach wieder entfernt.

- Künstliche Verstecke

Für die Erfassung weiterer Amphibienarten kann das Ausbringen von künstlichen Verstecken im Umfeld von geeigneten Gewässern nötig sein. Diese bestehen aus etwa 1 × 0,5 m großen Schalbrettern. Auf den Materialien ist eine kurze Erklärung der Maßnahme und ein Ansprechpartner angegeben, die der Zuordnung zu faunistischen Kartierungen dienen. Die künstlichen Verstecke werden im April 2025 ausgebracht, verbleiben im Gelände, werden bis Juli 2025 regelmäßig kontrolliert und nach Abschluss der Kartierungsarbeiten wieder vollständig entfernt.

- Reusenfallen

Für die Erfassung einer weiteren Amphibienart kann es ggf. notwendig werden, Wasserfallen an Gewässern auszubringen. Die Fallen können aus Reusen oder umgebauten Flaschen oder Eimern bestehen. Die Fallen werden von Mitte April bis Mitte Juli 2025 für einzelne Nächte ausgebracht und nach jeder Nacht eingeholt und geleert.

Reptilien

- Künstliche Verstecke

Für die Erfassung bestimmter Reptilienarten wird es nötig sein, künstliche Verstecke ausulegen. Diese bestehen aus ca. 0,5 × 0,5 m bis 1 × 1 m großen, dunklen Wellblechpappen. Auf den Materialien ist eine kurze Erklärung der Maßnahme und ein Ansprechpartner angegeben, die der Zuordnung zu faunistischen Kartierungen dienen. Die künstlichen Verstecke werden im April 2025 ausgebracht, verbleiben im Gelände und werden bis September 2025 regelmäßig kontrolliert. Nach Abschluss der Kartierungsarbeiten werden die Wellblechpappen wieder vollständig entfernt.

Beauftragte Dienstleister

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen (IHB) im Auftrag von 50Hertz vorgenommen. Änderungen bei den ausführenden Unternehmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwir-

kungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehrensprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, T: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke für Kartierungsarbeiten

Zeitraum der Voruntersuchungen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten frühestens 14 Tage nach der wirksamen Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG, voraussichtlich ab dem 15.03.2025 und sollen voraussichtlich im Dezember 2025 abgeschlossen werden.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Arendsee (Altmark), Stadt	Mechau	7	1/1, 12/1, 12/2, 126/14, 127/14, 132/8, 136/8, 137/8, 144/41, 145/40, 146/8, 22/1, 3, 31, 37/1, 39/1, 4, 5/1, 5/2, 6, 7, 8/1, 9/1
Arendsee (Altmark), Stadt	Mechau	6	33/12, 33/13, 33/18, 34/2, 34/3, 35, 36
Arendsee (Altmark), Stadt	Mechau	1	50, 65/1, 68/1
Arendsee (Altmark), Stadt	Kerkau	5	1/1, 232/11, 246/71, 5
Arendsee (Altmark), Stadt	Fleetmark	5	106/5, 107/1, 109/3, 109/4, 110/6, 110/7, 112/1, 112/2, 113/1, 113/2, 115/1, 2/3, 261/77, 49/1, 49/2, 50/1, 50/2, 51/2, 51/3, 54/2, 54/3, 55/2, 55/3, 58/2, 58/3, 59/2, 75/1
Arendsee (Altmark), Stadt	Molitz	3	11/1, 59/1
Arendsee (Altmark), Stadt	Sanne-Kerkuhn	5	3, 4, 15, 16
Arendsee (Altmark), Stadt	Sanne-Kerkuhn	2	16/8, 25
Arendsee (Altmark), Stadt	Ritzleben	1	24/1
Arendsee (Altmark), Stadt	Ritzleben	2	52/19



Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in der Hansestadt Gardelegen (Vorhaben 5a BBPIG)

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.50hertz.com/SuedOstLinkplus. Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Die nun geplanten Vorarbeiten umfassen faunistische Kartierungen.

Voruntersuchungen

Kartierungsarbeiten mit Materialausbringung

Für den geplanten Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. In diesem Zuge werden fachkundige Biologinnen und Biologen die vorherrschende Tier- und Pflanzenwelt erfassen. Dafür kann es erforderlich sein, auch Flächen außerhalb öffentlich zugänglicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten oder zu befahren. Je nach Witterung finden ab Mitte März 2025 Kartierungsarbeiten mit Materialausbringung im

Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Art und Umfang der Kartierungen mit Materialausbringung

- Erfassung von Amphibien (März bis Juli 2025)
- Erfassung von Reptilien (April bis September 2025)

Für die Erfassung der aufgelisteten faunistischen Artkartierung ist es erforderlich, Materialien auf bestimmten Bereichen (mit einem geeigneten Habitatpotenzial für die jeweiligen Arten) auszubringen. Nicht alle Untersuchungen sind vollumfänglich an jedem einzelnen Standort notwendig und können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. So ist es möglich, dass auf Ihrem/n Flurstück/en nur ein Teil der Voruntersuchungen verrichtet werden muss oder dass Ihr/e Flurstück/e mehrfach betreten werden muss/müssen.

Beschreibung der auszubringenden Materialien

Amphibien:

- Hydrophon

Für die Erfassung einer bestimmten Amphibienart kann es notwendig werden, ein Gerät in den geeigneten Gewässern auszubringen, welches die Rufe der Tiere aufnehmen kann (sogenanntes Hydrophon). Die Geräte werden von April bis Mai jeweils für mehrere Tage ausgelegt und danach wieder entfernt.

- Künstliche Verstecke

Für die Erfassung weiterer Amphibienarten kann das Ausbringen von künstlichen Verstecken im Umfeld von geeigneten Gewässern nötig sein. Diese bestehen aus etwa 1 × 0,5 m großen Schalbrettern. Auf den Materialien ist eine kurze Erklärung der Maßnahme und ein Ansprechpartner angegeben, die der Zuordnung zu faunistischen Kartierungen dienen. Die künstlichen Verstecke werden im April 2025 ausgebracht, verbleiben im Gelände, werden bis Juli 2025 regelmäßig kontrolliert und nach Abschluss der Kartierungsarbeiten wieder vollständig entfernt.

- Reusenfallen

Für die Erfassung einer weiteren Amphibienart kann es ggf. notwendig werden, Wasserfallen an Gewässern auszubringen. Die Fallen können aus Reusen oder umgebauten Flaschen oder Eimern bestehen. Die Fallen werden von Mitte April bis Mitte Juli 2025 für einzelne Nächte ausgebracht und nach jeder Nacht eingeholt und geleert.

Reptilien

- Künstliche Verstecke

Für die Erfassung bestimmter Reptilienarten wird es nötig sein, künstliche Verstecke auszuliegen. Diese bestehen aus ca. 0,5 × 0,5 m bis 1 × 1 m großen, dunklen Wellblechpappen. Auf den Materialien ist eine kurze Erklärung der Maßnahme und ein Ansprechpartner angegeben, die der Zuordnung zu faunistischen Kartierungen dienen. Die künstlichen Verstecke werden im April 2025 ausgebracht, verbleiben im Gelände und werden bis September 2025 regelmäßig kontrolliert. Nach Abschluss der Kartierungsarbeiten werden die Wellblechpappen wieder vollständig entfernt.

Beauftragte Dienstleister

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen (IHB) im Auftrag von 50Hertz vorgenommen. Änderungen bei den ausführenden Unternehmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehrensprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, T: +49 (0)30 5150-3553,

E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke für Kartierungsarbeiten

Zeitraum der Voruntersuchungen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten frühestens 14 Tage nach der wirksamen Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG, voraussichtlich ab dem 15.03.2025 und sollen voraussichtlich im Dezember 2025 abgeschlossen werden.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	37	1, 13/1, 17, 22
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	38	1, 3, 4, 5, 6, 29
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	35	101/1, 102, 107/1, 114, 116, 117, 142/1, 143, 147/1, 147/11, 147/12, 147/13, 147/14, 147/18, 147/19, 147/2, 147/6, 147/7, 147/8, 147/9, 96, 98, 99, 154, 155, 156, 157, 158, 176/115, 177/115, 182/112, 217, 219, 220, 221, 226, 231, 232
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	12	104/1, 108/1, 108/2, 108/3, 108/4, 108/5, 108/6, 108/7, 129/5, 131/3, 132, 137, 162, 164/63, 52, 90, 169, 171, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 226, 230/112, 270/129, 282/57, 289/129, 304/89, 315/131, 316/131, 42/1, 59/8, 92/1, 97/1
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	18	183/1, 200/1, 204, 210, 211, 434/208, 70
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	39	21, 79, 92, 95
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	11	214/25, 217/61, 218/62, 219/61, 23, 25/1, 25/2, 30/1, 60, 63, 64, 65/1, 67, 68/2, 85, 86
Gardelegen, Hansestadt	Potzehne	3	1, 73
Gardelegen, Hansestadt	Potzehne	2	105/4, 105/5, 105/6, 110/1, 110/2, 110/3, 250/61, 251/61, 252/61, 253/61, 331, 52/2, 55/1, 59, 63/1, 66
Gardelegen, Hansestadt	Potzehne	4	190/37, 191/37, 26/9
Gardelegen, Hansestadt	Potzehne	5	2/1, 8
Gardelegen, Hansestadt	Estedt	2	100, 101, 105, 150
Gardelegen, Hansestadt	Estedt	3	28/11, 28/17, 30/4, 31/4, 32, 60/28
Gardelegen, Hansestadt	Roxförde	6	111, 112, 113, 122, 123, 127, 128, 129, 136, 137
Gardelegen, Hansestadt	Roxförde	5	69, 82, 84, 85, 86, 139, 140
Gardelegen, Hansestadt	Berge	16	13/10, 13/11, 13/6, 13/7, 13/9, 252/18
Gardelegen, Hansestadt	Berge	4	23, 25/2, 89/24
Gardelegen, Hansestadt	Jerchel	7	7/1



Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in Kalbe (Milde), Stadt (Vorhaben 5a BBPIG)

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.50hertz.com/SuedOstLinkplus

Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Die nun geplanten Vorarbeiten umfassen faunistische Kartierungen.

Voruntersuchungen

Kartierungsarbeiten mit Materialausbringung

Für den geplanten Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. In diesem Zuge werden fachkundige Biologinnen und Biologen die vorherrschende Tier- und Pflanzenwelt erfassen. Dafür kann es erforderlich sein, auch Flächen außerhalb öffentlich zugänglicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten oder zu befahren. Je nach Witterung finden ab Mitte März 2025 Kartierungsarbeiten mit Materialausbringung im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Art und Umfang der Kartierungen mit Materialausbringung

- Erfassung von Amphibien (März bis Juli 2025)
- Erfassung von Reptilien (April bis September 2025)

Für die Erfassung der aufgelisteten faunistischen Artkartierung ist es erforderlich, Materialien auf bestimmten Bereichen (mit einem geeigneten Habitatpotenzial für die jeweiligen Arten) auszubringen. Nicht alle Untersuchungen sind vollumfänglich an jedem einzelnen Standort notwendig und können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. So ist es möglich, dass auf Ihrem/n Flurstück/en nur ein Teil der Voruntersuchungen verrichtet werden muss oder dass Ihr/e Flurstück/e mehrfach betreten werden muss/müssen.

Beschreibung der auszubringenden Materialien

Amphibien:

- Hydrophon

Für die Erfassung einer bestimmten Amphibienart kann es notwendig werden, ein Gerät in den geeigneten Gewässern auszubringen, welches die Rufe der Tiere aufnehmen kann (sogenanntes Hydrophon). Die Geräte werden von April bis Mai jeweils für mehrere Tage ausgelegt und danach wieder entfernt.

- Künstliche Verstecke

Für die Erfassung weiterer Amphibienarten kann das Ausbringen von künstlichen Verstecken im Umfeld von geeigneten Gewässern nötig sein. Diese bestehen aus etwa 1 x 0,5 m großen Schalbrettern. Auf den Materialien ist eine kurze Erklärung der Maßnahme und ein Ansprechpartner angegeben, die der Zuordnung zu faunistischen Kartierungen dienen. Die künstlichen Verstecke werden im April 2025 ausgebracht, verbleiben im Gelände, werden bis Juli 2025 regelmäßig kontrolliert und nach Abschluss der Kartierungsarbeiten wieder vollständig entfernt.

- Reusenfallen

Für die Erfassung einer weiteren Amphibienart kann es ggf. notwendig werden, Wasserfallen an Gewässern auszubringen. Die Fallen können aus Reusen oder umgebauten Flaschen oder Eimern bestehen. Die Fallen werden von Mitte April bis Mitte Juli 2025 für einzelne Nächte ausgebracht und nach jeder Nacht eingeholt und geleert.

Reptilien

- Künstliche Verstecke

Für die Erfassung bestimmter Reptilienarten wird es nötig sein, künstliche Verstecke auszubringen. Diese bestehen aus ca. 0,5 x 0,5 m bis 1 x 1 m großen, dunklen Wellblechpappen. Auf den Materialien ist eine kurze Erklärung der Maßnahme und ein Ansprechpartner angegeben, die der Zuordnung zu faunistischen Kartierungen dienen. Die künstlichen Verstecke werden im April 2025 ausgebracht, verbleiben im Gelände und werden bis September 2025 regelmäßig kontrolliert. Nach Abschluss der Kartierungsarbeiten werden die Wellblechpappen wieder vollständig entfernt.

Beauftragte Dienstleister

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen (IHB) im Auftrag von 50Hertz vorgenommen. Änderungen bei den ausführenden Unternehmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, T: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke für Kartierungsarbeiten

Zeitraum der Voruntersuchungen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten frühestens 14 Tage nach der wirksamen

Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG, voraussichtlich ab dem 15.03.2025 und sollen voraussichtlich im Dezember 2025 abgeschlossen werden.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Kalbe (Milde), Stadt	Vahrholz	2	102/58, 103/58, 127/58, 128/58, 156/58, 157/58
Kalbe (Milde), Stadt	Vahrholz	4	117/6, 117/7, 147/9, 149/9, 152/9, 153/9, 172/9, 175/9, 176/9, 196/7, 264/8, 265/104, 268/9, 9/1, 9/2
Kalbe (Milde), Stadt	Vahrholz	1	2, 6/1, 7/1
Kalbe (Milde), Stadt	Güsfefeld	3	108, 138, 160, 175/45, 86/1
Kalbe (Milde), Stadt	Güsfefeld	5	28/1, 31/1, 32, 47/30
Kalbe (Milde), Stadt	Güsfefeld	4	71
Kalbe (Milde), Stadt	Wernstedt	5	127, 128, 129, 136, 137, 138
Kalbe (Milde), Stadt	Jeetze	9	13, 32, 87, 189
Kalbe (Milde), Stadt	Engersen	13	134, 194, 195, 201, 205, 209, 212, 215, 216, 217, 218, 219, 222, 223, 224, 225, 226, 231, 232, 233, 234, 236, 237, 238, 239, 241, 860
Kalbe (Milde), Stadt	Engersen	11	82, 83, 319
Kalbe (Milde), Stadt	Kalbe	14	45
Kalbe (Milde), Stadt	Kalbe	15	64
Kalbe (Milde), Stadt	Bühne	3	96/6



Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in Arendsee (Altmark) (Vorhaben 5a BBPIG)

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus>.

Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Zu den hier geplanten Vorarbeiten zählen insbesondere Baugrunduntersuchungen, Vermessungsarbeiten, Beweissicherung und Kampfmittelerkundungen.

Voruntersuchungen

Baugrunduntersuchungen

Die Baugrunderkundungen sind erforderlich, um festzustellen, in welchen Bereichen und mittels welcher Bauverfahren Erdkabel verlegt werden können. Die Untersuchungen finden im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Zum Einsatz kommen hierbei direkte (Kleinrammbohrung, Kernbohrung) und indirekte Aufschlussverfahren (Druck- und Ramm-Sondierungen) sowie Baggerschürfe. Die Festlegung der Aufschlusstypen wird nach den Anforderungen an die Planung und unter Berücksichtigung des geplanten Bauwerks gewählt. Die direkten Aufschlüsse liefern Informationen zum Schichtenaufbau und ermöglichen die Entnahme von Proben zur Ermittlung der boden- bzw. felsphysikalischen Eigenschaften mittels Laboruntersuchungen. Eine Sondierung dient zur Ermittlung von Bodeneigenschaften. Man erhält Informationen über die Lagerungsdichte oder die Konsistenz bindiger Böden (z.B. Lehm oder Mergel) bzw. über die Festigkeitseigenschaften eines nichtbindigen Baugrunds (z.B. Sand oder Kies). Die Ergebnisse von Sondierungen werden zur Berechnung der Tragfähigkeit des Untergrundes herangezogen.

Notwendige Maßnahmen im Rahmen der Baugrunduntersuchungen sind:

- Begehung und Befahrung des Grundstücks mit Fahrzeugen, Werkzeugen und Maschinen,
- Nutzung als vorübergehende Arbeits- und Abstellfläche, zum Beispiel, um erforderliche Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien an- und abzutransportieren;
- Durchführung von begleitenden Arbeiten wie u.a. Vermessung der Untersuchungspunkte, Auspflockung der Untersuchungspunkte, Vorabbegehung durch ausführende Firma, Beweissicherung
- Durchführung von Kleinaufschlüssen wie Rammsondierungen, Kleinrammbohrungen, Baggerschürfen, Kernbohrungen einschließlich Ausbau zu Grundwassermessstellen, Drucksondierungen einschließlich dafür erforderlicher Nebenarbeiten.

Kleinrammbohrungen und Rammsondierungen werden mit einem Durchmesser von i.d.R. max. 80 mm und Tiefen zwischen 4 m und 8 m unter Geländeoberkante ausgeführt. Kernbohrungen werden mit einem Durchmesser von max. 178 mm und einer Tiefe i.d.R. bis maximal 25 m durchgeführt. Drucksondierungen werden i.d.R. bis maximal 25 m Tiefe ausgeführt. Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen werden i.d.R. kombiniert und bis in gleiche Tiefen ausgeführt. Baggerschürfe werden bis zu einer Tiefe von 2,5 m durchgeführt.

In Bereichen mit erforderlicher geschlossener Bauweise werden je nach Wahl des Bauverfahrens in Anlehnung an die gültigen Regelwerke tiefere Aufschlüsse und andere Aufschlusstypen erforderlich. Der Abstand zwischen den Untersuchungspunkten ist im Vergleich zur of-

fenen Bauweise geringer. Kernbohrungen im Bereich geschlossener Bauweisen sind i.d.R. zwischen 10 und 25 m tief, können jedoch in Abhängigkeit vom zu kreuzenden Objekt und von der Wahl des Bauverfahrens größere Tiefen erreichen. Als Beispiel für ein derartiges Querungsobjekt kann die Elbe genannt werden.

Es besteht das Erfordernis, vereinzelt Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen auszubauen, um hydraulische und hydrochemische Kennwerte zu gewinnen. Die Regelbetriebsdauer der Grundwassermessstellen umfasst fünf Jahre. Während der Betriebsdauer der Grundwassermessstellen ist es erforderlich in regelmäßigem Abstand die gesammelten Daten auszuwerten. Zu diesem Zweck müssen die Flächen betreten werden.

Für die Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen ist, in Abhängigkeit der Lokalität und dem von der ausführenden Firma vorgesehenen Einsatzgerät, der Einsatz von mobilen Handgeräten (Transport mittels Dumper), Bohrraupen mit Gummikettenfahrwerk als Trägergerät und Rammsondiergeräten mit dazugehörigem Motor vorgesehen.

Für die Kernbohrung ist, in Abhängigkeit von Wetter, Untergrundbeschaffenheit sowie topographischen Verhältnissen der Einsatz von Rad- und Raupenfahrzeugen als Trägergerät vorgesehen.

Einen Erklärfilm zu den Baugrunduntersuchungen finden Sie unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/BGU>.

Kampfmittelerkundungen

Um die Baugrunduntersuchungen sicher durchführen und auch später einen sicheren Bauablauf gewährleisten zu können, werden die Bohrpunkte und deren Umgebung vorher auf Kampfmittel untersucht. Dazu wird vorab ein Räumkonzept erstellt, das auf einer militärhistorischen Analyse basiert. Um ein Bild vom Untergrund zu bekommen, nutzen die Kampfmittelräumer sogenannte Magnetometer. Die tragbaren oder auf Rollen montierten Geräte erkennen über eine Messung der magnetischen Flussdichte im Boden verborgene metallische Objekte und deren Maße. Bei Bedarf wird neben dem Magnetometer auch eine Bohrlochsondierung durchgeführt, bei welcher drei kleine Sondierbohrungen in einem Dreieck mit einer Kantenlänge von 75 cm durchgeführt und mögliche Kampfmittel mittels einer eingeführten Sonde geprüft werden.

Einen Erklärfilm zu den Kampfmittelerkundungen finden Sie unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/UXO>.

Vermessungen

Die Vermessungen sind notwendig, um Informationen über Größe und Relief der Flächen für die weiteren Planungen zu erhalten. Die Vermessung wird GPS-basiert durchgeführt. Für die Arbeiten ist es erforderlich die Flächen zu betreten. Das Setzen von Markierungspfählen ist in diesem Stadium nicht vorgesehen.

Beauftragte Dienstleister

Die persönliche Ansprache vor Beginn der Arbeiten für Baugrunduntersuchungen, Vermessung Beweissicherung und Kampfmitteluntersuchungen wird von der Firma TRIGIS GeoServices GmbH übernommen.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehrensprünge von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Maßnahmen wird explizit darauf geachtet, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Bewirtschaftung so gering wie möglich zu halten. Sollte es trotz aller Vorsicht durch die Maßnahmen zu unmittelbaren Vermögensnachteilen bei Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten kommen, wird 50Hertz eine angemessene Entschädigung in Geld leisten, Flur- und/oder Aufwuchsschäden werden dem Pächter/Nutzungsberechtigten durch 50Hertz in voller Höhe ersetzt. Sind Entschädigungen für Flur- und/oder Aufwuchsschäden erforderlich, so richten sich diese nach den aktuellen Entschädigungsrichtsätzen der Landesbauernverbände.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, Tel.: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke

Zeitraum der Maßnahmen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten ab dem 07.04.2025 und sollen voraussichtlich im Dezember 2025 abgeschlossen werden, mit Ausnahme des Betriebs der Grundwassermessstellen einschließlich der Datenauslese, deren Regelbetriebsdauer fünf Jahre um-

fasst.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Arendsee (Altmark), Stadt	Sanne-Kerkuhn	2	12/2, 12/3, 12/5, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 16/6, 16/7, 16/8, 21, 24, 25, 329
Arendsee (Altmark), Stadt	Sanne-Kerkuhn	5	3, 4, 14, 17, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 35



Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in Gardelegen, Hansestadt (Vorhaben 5a BBPIG)

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus>.

Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Zu den hier geplanten Vorarbeiten zählen insbesondere Baugrunduntersuchungen, Vermessungsarbeiten, Beweissicherung und Kampfmittelerkundungen.

Voruntersuchungen

Baugrunduntersuchungen

Die Baugrunderkundungen sind erforderlich, um festzustellen, in welchen Bereichen und mittels welcher Bauverfahren Erdkabel verlegt werden können. Die Untersuchungen finden im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Zum Einsatz kommen hierbei direkte (Kleinrammbohrung, Kernbohrung) und indirekte Aufschlussverfahren (Druck- und Ramm-Sondierungen) sowie Baggerschürfe. Die Festlegung der Aufschlusstypen wird nach den Anforderungen an die Planung und unter Berücksichtigung des geplanten Bauwerks gewählt. Die direkten Aufschlüsse liefern Informationen zum Schichtenaufbau und ermöglichen die Entnahme von Proben zur Ermittlung der boden- bzw. felsphysikalischen Eigenschaften mittels Laboruntersuchungen. Eine Sondierung dient zur Ermittlung von Bodeneigenschaften. Man erhält Informationen über die Lagerungsdichte oder die Konsistenz bindiger Böden (z.B. Lehm oder Mergel) bzw. über die Festigkeitseigenschaften eines nichtbindigen Baugrunds (z.B. Sand oder Kies). Die Ergebnisse von Sondierungen werden zur Berechnung der Tragfähigkeit des Untergrundes herangezogen.

Notwendige Maßnahmen im Rahmen der Baugrunduntersuchungen sind:

- Begehung und Befahrung des Grundstücks mit Fahrzeugen, Werkzeugen und Maschinen,
- Nutzung als vorübergehende Arbeits- und Abstellfläche, zum Beispiel, um erforderliche Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien an- und abzutransportieren;
- Durchführung von begleitenden Arbeiten wie u.a. Vermessung der Untersuchungspunkte, Auspflockung der Untersuchungspunkte, Vorabbegehung durch ausführende Firma, Beweissicherung
- Durchführung von Kleinaufschlüssen wie Rammsondierungen, Kleinrammbohrungen, Baggerschürfen, Kernbohrungen einschließlich Ausbau zu Grundwassermessstellen, Drucksondierungen einschließlich dafür erforderlicher Nebenarbeiten.

Kleinrammbohrungen und Rammsondierungen werden mit einem Durchmesser von i.d.R. max. 80 mm und Tiefen zwischen 4 m und 8 m unter Geländeoberkante ausgeführt. Kernbohrungen werden mit einem Durchmesser von max. 178 mm und einer Tiefe i.d.R. bis maximal 25 m durchgeführt. Drucksondierungen werden i.d.R. bis maximal 25 m Tiefe ausgeführt. Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen werden i.d.R. kombiniert und bis in gleiche Tiefen ausgeführt. Baggerschürfe werden bis zu einer Tiefe von 2,5 m durchgeführt.

In Bereichen mit erforderlicher geschlossener Bauweise werden je nach Wahl des Bauverfahrens in Anlehnung an die gültigen Regelwerke tiefere Aufschlüsse und andere Aufschlusstypen erforderlich. Der Abstand zwischen den Untersuchungspunkten ist im Vergleich zur offenen Bauweise geringer. Kernbohrungen im Bereich geschlossener Bauweisen sind i.d.R. zwischen 10 und 25 m tief, können jedoch in Abhängigkeit vom zu kreuzenden Objekt und von der Wahl des Bauverfahrens größere Tiefen erreichen. Als Beispiel für ein derartiges Querungsobjekt kann die Elbe genannt werden.

Es besteht das Erfordernis, vereinzelt Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen auszubauen, um hydraulische und hydrochemische Kennwerte zu gewinnen. Die Regelbetriebsdauer der Grundwassermessstellen umfasst fünf Jahre. Während der Betriebsdauer der Grundwassermessstellen ist es erforderlich in regelmäßigem Abstand die gesammelten Daten auszuwerten. Zu diesem Zweck müssen die Flächen betreten werden.

Für die Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen ist, in Abhängigkeit der Lokalität und dem von der ausführenden Firma vorgesehenen Einsatzgerät, der Einsatz von mobilen Handgeräten (Transport mittels Dumper), Bohrraupen mit Gummikettenfahrwerk als Trägergerät und Rammsondiergeräten mit dazugehörigem Motor vorgesehen.

Für die Kernbohrung ist, in Abhängigkeit von Wetter, Untergrundbeschaffenheit sowie topographischen Verhältnissen der Einsatz von Rad- und Raupenfahrzeugen als Trägergerät vorgesehen.

Einen Erklärfilm zu den Baugrunduntersuchungen finden Sie unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/BGU>.

Kampfmittelerkundungen

Um die Baugrunduntersuchungen sicher durchführen und auch später einen sicheren Bauablauf gewährleisten zu können, werden die Bohrpunkte und deren Umgebung vorher auf Kampfmittel untersucht. Dazu wird vorab ein Räumkonzept erstellt, das auf einer militärhistorischen Analyse basiert. Um ein Bild vom Untergrund zu bekommen, nutzen die Kampfmittelräumer sogenannte Magnetometer. Die tragbaren oder auf Rollen montierten Geräte erkennen über eine Messung der magnetischen Flusssdichte im Boden verborgene metallische Objekte und deren Maße. Bei Bedarf wird neben dem Magnetometer auch eine Bohrlochsondierung durchgeführt, bei welcher drei kleine Sondierbohrungen in einem Dreieck mit einer Kantenlänge von 75 cm durchgeführt und mögliche Kampfmittel mittels einer eingeführten Sonde geprüft werden.

Einen Erklärfilm zu den Kampfmittelerkundungen finden Sie unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/UXO>.

Vermessungen

Die Vermessungen sind notwendig, um Informationen über Größe und Relief der Flächen für die weiteren Planungen zu erhalten. Die Vermessung wird GPS-basiert durchgeführt. Für die Arbeiten ist es erforderlich die Flächen zu betreten. Das Setzen von Markierungspfählen ist in diesem Stadium nicht vorgesehen.

Beauftragte Dienstleister

Die persönliche Ansprache vor Beginn der Arbeiten für Baugrunduntersuchungen, Vermessung Beweissicherung und Kampfmitteluntersuchungen wird von der Firma TRIGIS GeoServices GmbH übernommen.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehrensprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Maßnahmen wird explizit darauf geachtet, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Bewirtschaftung so gering wie möglich zu halten. Sollte es trotz aller Vorsicht durch die Maßnahmen zu unmittelbaren Vermögensnachteilen bei Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten kommen, wird 50Hertz eine angemessene Entschädigung in Geld leisten, Flur- und/oder Aufwuchsschäden werden dem Pächter/Nutzungsberechtigten durch 50Hertz in voller Höhe ersetzt. Sind Entschädigungen für Flur- und/oder Aufwuchsschäden erforderlich, so richten sich diese nach den aktuellen Entschädigungsrichtsätzen der Landesbauernverbände.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, Tel.: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke

Zeitraum der Maßnahmen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten ab dem 07.04.2025 und sollen voraussichtlich im Dezember 2025 abgeschlossen werden, mit Ausnahme des Betriebs der Grundwassermessstellen einschließlich der Datenauslese, deren Regelbetriebsdauer fünf Jahre umfasst.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	39	1, 21, 48, 79, 80, 87, 89, 90, 97
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	37	1, 12/1, 13/1, 7, 17, 22
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	12	104/1, 127/1, 128, 137, 138, 155, 164/63, 169, 171, 180, 183, 186, 191, 226, 228, 230/112, 236/29, 304/89, 314/34, 39/1
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	35	147/1, 147/11, 147/13, 147/14, 147/2, 147/20, 147/6, 147/7, 147/8, 96, 159, 221

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	18	183/1, 191/1, 200/1, 201/1, 201/2, 203/2, 203/3, 203/4, 208/1, 342/203, 434/208, 456/197, 70, 204, 205, 209, 210, 211, 214
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	11	23, 25/1, 60, 68/1, 68/2
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	38	3, 4, 5, 6
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	15	712, 715, 718, 721, 722, 723, 724, 725, 729
Gardelegen, Hansestadt	Berge	10	1, 13, 17/3, 17/4, 22, 55/10, 57/7, 59/15, 9
Gardelegen, Hansestadt	Berge	4	118/34, 119/34, 122/34, 126/34, 127/38, 144/57, 160/32, 167/76, 212/77, 23, 25/2, 26/2, 27/4, 28/2, 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 44, 45/2, 59, 74, 75, 76/1, 89/24
Gardelegen, Hansestadt	Berge	16	127, 129, 13/12, 13/13, 130, 131, 133/25, 134/26, 135/26, 142/6, 17/4, 19/1, 203/6, 215/20, 252/18
Gardelegen, Hansestadt	Berge	9	17/1, 18/1, 18/3, 18/4, 18/5, 33/2, 40/2, 80/16
Gardelegen, Hansestadt	Potzehne	3	1, 73
Gardelegen, Hansestadt	Potzehne	2	100, 101/4, 105/1, 105/6, 110/1, 110/2, 110/3, 252/61, 253/61, 310/101, 311/101, 331, 63/1, 66, 67/1, 98
Gardelegen, Hansestadt	Potzehne	5	11/1, 11/20, 11/21, 11/22, 11/23, 11/6, 11/7, 11/8, 11/9, 2/1, 28/6, 37/4, 41/4, 44/15, 5, 7, 8, 9, 13
Gardelegen, Hansestadt	Potzehne	4	183/97, 184/97, 185/97, 186/97, 187/97, 190/37, 191/37, 225/43, 251/91, 26/1, 26/13, 26/15, 26/17, 26/8, 26/9, 33, 37/1, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 37/7, 37/8, 39/1, 92, 97/1, 97/2, 97/3
Gardelegen, Hansestadt	Roxförde	6	73, 74, 78, 100, 111, 112, 127, 128, 129, 130, 131, 133
Gardelegen, Hansestadt	Roxförde	5	69, 82, 83, 84, 114, 115, 116, 133, 134, 136, 137, 138, 139
Gardelegen, Hansestadt	Roxförde	4	38
Gardelegen, Hansestadt	Wiepke	3	101/1, 101/2, 336/155, 337/155, 348/120, 349/127, 412/103, 428/155, 66
Gardelegen, Hansestadt	Estedt	2	103, 105, 130, 14/1, 14/2, 147, 15/1, 150, 17/5, 17/6, 23, 91, 92, 95, 96, 97
Gardelegen, Hansestadt	Estedt	4	128/21, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 36, 37, 38, 43, 44, 45, 46, 49, 112, 113, 119
Gardelegen, Hansestadt	Estedt	3	28/29, 29, 30/4, 31/4, 32, 34, 40/1, 42/1, 43/4, 46/1, 47/1, 48/1, 49/1, 69, 70, 71
Gardelegen, Hansestadt	Estedt	8	664/1
Gardelegen, Hansestadt	Jerchel	7	7/1



Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in Kalbe (Milde), Stadt (Vorhaben 5a BBPIG)

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus>.

Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Zu den hier geplanten Vorarbeiten zählen insbesondere Baugrunduntersuchungen, Vermessungsarbeiten, Beweissicherung und Kampfmittelerkundungen.

Voruntersuchungen

Baugrunduntersuchungen

Die Baugrunduntersuchungen sind erforderlich, um festzustellen, in welchen Bereichen und mittels welcher Bauverfahren Erdkabel verlegt werden können. Die Untersuchungen finden im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Zum Einsatz kommen hierbei direkte (Kleinrammbohrung, Kernbohrung) und indirekte Aufschlussverfahren (Druck- und Ramm-Sondierungen) sowie Baggerschürfe. Die Festlegung der Aufschlussstypen wird nach den Anforderungen an die Planung und unter Berücksichtigung des geplanten Bauwerks gewählt. Die direkten Aufschlüsse liefern Informationen zum Schichtenaufbau und ermöglichen die Entnahme von Proben zur Ermittlung der boden- bzw. felsphysikalischen Eigenschaften mittels Laboruntersuchungen. Eine Sondierung dient zur Ermittlung von Bodeneigenschaften. Man erhält Informationen über die Lagerungsdichte oder die Konsistenz bindiger Böden (z.B. Lehm oder Mergel) bzw. über die Festigkeitseigenschaften eines nichtbindigen Baugrunds (z.B. Sand oder Kies). Die Ergebnisse von Sondierungen werden zur Berechnung der Tragfähigkeit des Untergrundes herangezogen.

Notwendige Maßnahmen im Rahmen der Baugrunduntersuchungen sind:

- Begehung und Befahrung des Grundstücks mit Fahrzeugen, Werkzeugen und Maschinen,
- Nutzung als vorübergehende Arbeits- und Abstellfläche, zum Beispiel, um erforderliche Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien an- und abzutransportieren;
- Durchführung von begleitenden Arbeiten wie u.a. Vermessung der Untersuchungspunkte, Auspflockung der Untersuchungspunkte, Vorabbegehung durch ausführende Firma, Beweissicherung
- Durchführung von Kleinaufschlüssen wie Rammsondierungen, Kleinrammbohrungen, Baggerschürfen, Kernbohrungen einschließlich Ausbau zu Grundwassermessstellen, Drucksondierungen einschließlich dafür erforderlicher Nebenarbeiten.

Kleinrammbohrungen und Rammsondierungen werden mit einem Durchmesser von i.d.R. max. 80 mm und Tiefen zwischen 4 m und 8 m unter Geländeoberkante ausgeführt. Kernbohrungen werden mit einem Durchmesser von max. 178 mm und einer Tiefe i.d.R. bis maximal 25 m durchgeführt. Drucksondierungen werden i.d.R. bis maximal 25 m Tiefe ausgeführt. Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen werden i.d.R. kombiniert und bis in gleiche Tiefen ausgeführt. Baggerschürfe werden bis zu einer Tiefe von 2,5 m durchgeführt.

In Bereichen mit erforderlicher geschlossener Bauweise werden je nach Wahl des Bauverfahrens in Anlehnung an die gültigen Regelwerke tiefere Aufschlüsse und andere Aufschlussstypen erforderlich. Der Abstand zwischen den Untersuchungspunkten ist im Vergleich zur offenen Bauweise geringer. Kernbohrungen im Bereich geschlossener Bauweisen sind i.d.R. zwischen 10 und 25 m tief, können jedoch in Abhängigkeit vom zu kreuzenden Objekt und von der Wahl des Bauverfahrens größere Tiefen erreichen. Als Beispiel für ein derartiges Querungsobjekt kann die Elbe genannt werden.

Es besteht das Erfordernis, vereinzelt Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen auszubauen, um hydraulische und hydrochemische Kennwerte zu gewinnen. Die Regelbetriebsdauer der Grundwassermessstellen umfasst fünf Jahre. Während der Betriebsdauer der Grundwassermessstellen ist es erforderlich in regelmäßigem Abstand die gesammelten Daten auszulesen. Zu diesem Zweck müssen die Flächen betreten werden.

Für die Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen ist, in Abhängigkeit der Lokalität und dem von der ausführenden Firma vorgesehenen Einsatzgerät, der Einsatz von mobilen Handgeräten (Transport mittels Dumper), Bohrraupen mit Gummikettenfahrwerk als Trägergerät und Rammsondiergeräten mit dazugehörigem Motor vorgesehen.

Für die Kernbohrung ist, in Abhängigkeit von Wetter, Untergrundbeschaffenheit sowie topographischen Verhältnissen der Einsatz von Rad- und Raupenfahrzeugen als Trägergerät vorgesehen.

Einen Erklärfilm zu den Baugrunduntersuchungen finden Sie unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/BGU>.

Kampfmittelerkundungen

Um die Baugrunduntersuchungen sicher durchführen und auch später einen sicheren Bauablauf gewährleisten zu können, werden die Bohrpunkte und deren Umgebung vorher auf Kampfmittel untersucht. Dazu wird vorab ein Räumkonzept erstellt, das auf einer militärhistorischen Analyse basiert. Um ein Bild vom Untergrund zu bekommen, nutzen die Kampfmittleräumer sogenannte Magnetometer. Die tragbaren oder auf Rollen montierten Geräte erkennen über eine Messung der magnetischen Flussdichte im Boden verborgene metallische Objekte und deren Maße. Bei Bedarf wird neben dem Magnetometer auch eine Bohrlochsondierung durchgeführt, bei welcher drei kleine Sondierbohrungen in einem Dreieck mit einer Kantenlänge von 75 cm durchgeführt und mögliche Kampfmittel mittels einer eingeführten Sonde geprüft werden.

Einen Erklärfilm zu den Kampfmittelerkundungen finden Sie unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/UXO>.

Vermessungen

Die Vermessungen sind notwendig, um Informationen über Größe und Relief der Flächen für die weiteren Planungen zu erhalten. Die Vermessung wird GPS-basiert durchgeführt. Für die Arbeiten ist es erforderlich die Flächen zu betreten. Das Setzen von Markierungspfählen ist in diesem Stadium nicht vorgesehen.

Beauftragte Dienstleister

Die persönliche Ansprache vor Beginn der Arbeiten für Baugrunduntersuchungen, Vermessung Beweissicherung und Kampfmitteluntersuchungen wird von der Firma TRIGIS GeoServices GmbH übernommen.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehrensprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 30. März 2025, Nr. 3

Bei den Maßnahmen wird explizit darauf geachtet, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Bewirtschaftung so gering wie möglich zu halten. Sollte es trotz aller Vorsicht durch die Maßnahmen zu unmittelbaren Vermögensnachteilen bei Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten kommen, wird 50Hertz eine angemessene Entschädigung in Geld leisten, Flur- und/oder Aufwuchsschäden werden dem Pächter/Nutzungsberechtigten durch 50Hertz in voller Höhe ersetzt. Sind Entschädigungen für Flur- und/oder Aufwuchsschäden erforderlich, so richten sich diese nach den aktuellen Entschädigungsrichtsätzen der Landesbauernverbände.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, Tel.: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke

Zeitraum der Maßnahmen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten ab dem 07.04.2025 und sollen voraussichtlich im Dezember 2025 abgeschlossen werden, mit Ausnahme des Betriebs der Grundwassermessstellen einschließlich der Datenauslese, deren Regelbetriebsdauer fünf Jahre umfasst.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Kalbe (Milde), Stadt	Engersen	13	1, 4, 134, 196, 201, 205, 216, 223, 224, 225, 230, 233, 234, 259, 260, 261, 511, 512, 513, 514, 515, 539, 540, 542, 549, 550, 562, 572, 573, 574, 575, 608, 610, 622, 626, 631, 632, 634, 635, 636, 637, 646, 647, 648, 649, 657, 720, 721, 722, 723, 728, 742, 743, 839, 844, 859, 860, 883
Kalbe (Milde), Stadt	Kalbe	19	1, 2, 136, 3/1, 85
Kalbe (Milde), Stadt	Kalbe	15	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 26, 27, 29, 32, 39, 40, 66
Kalbe (Milde), Stadt	Kalbe	13	14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25/10, 25/9, 37, 41, 42, 43
Kalbe (Milde), Stadt	Kalbe	4	76, 79, 80, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 194, 195, 288, 290, 291, 292, 299, 301
Kalbe (Milde), Stadt	Kalbe	16	3
Kalbe (Milde), Stadt	Vahrholz	1	1, 10/1, 14/1, 18/1, 2, 20/1, 6/1, 7/1
Kalbe (Milde), Stadt	Vahrholz	2	1, 119/57, 121/57, 128/58, 157/58, 4, 54/2, 9, 56
Kalbe (Milde), Stadt	Vahrholz	4	117/1, 117/2, 117/3, 117/6, 117/7, 140/116, 180/116, 196/7, 230/42, 241/78, 242/91, 243/92, 244/93, 245/94, 246/95, 247/96, 248/97, 249/89, 262/116, 263/116, 264/8, 265/104, 267/116, 65, 75, 77, 79/1, 82/1, 90
Kalbe (Milde), Stadt	Güsfefeld	3	108, 118, 138, 140, 141, 144, 145, 152, 157, 158, 159, 160, 168/70, 197/48, 29/1, 81/1
Kalbe (Milde), Stadt	Güsfefeld	4	16/7, 18, 19/1, 23, 32/3, 33/1, 33/2, 47/16
Kalbe (Milde), Stadt	Güsfefeld	5	2, 24, 27/3, 32, 34/1
Kalbe (Milde), Stadt	Bühne	3	110/9, 21/1, 8/1, 82/4, 9/2, 96/6
Kalbe (Milde), Stadt	Bühne	2	119/79, 122/79, 124/79, 36, 236, 240, 70/1, 75/1, 77, 79/1, 79/2
Kalbe (Milde), Stadt	Wernstedt	5	120, 123, 125, 160, 161, 162, 174, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 187, 189
Kalbe (Milde), Stadt	Wernstedt	8	160, 161, 162, 163, 279, 329, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 363

Evangelische Kirchengemeinde Lindstedt

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Lindstedt

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Lindstedt hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 28.01.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für den Friedhof in Lindstedt gelten folgende Ruhefristen:

- für Erdbestattungen 25 Jahre,
- für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2

Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

	Grabberechtigungsgebühren	Euro
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätten , je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	51,32
1.1.2	Erdreihengrabstätten	
1.1.2.1	Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt (1 Sarg) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Die Namensnennung erfolgt in Form einer viereckigen Gedenkplatte aus Naturstein. Die Gedenkplatte muss die Maße Breite: 40 cm, Länge: 40 cm, Stärke: 4 cm haben und die Daten Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Sterbedatum enthalten. Die Gedenkplatte darf ein zusätzliches Ornament / Symbol enthalten. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Gestaltung und -pflege der Anlage erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.	1.344,61
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten (1m x 1m) für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle	43,72
1.2.2	Urnenreihengrabstätten	
1.2.2.1	Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt (1 Urne) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Die Namensnennung erfolgt in Form einer viereckigen Gedenkplatte aus Naturstein. Die Gedenkplatte muss die Maße Breite: 40 cm, Länge: 40 cm, Stärke: 4 cm haben und die Daten Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Sterbedatum enthalten. Die Gedenkplatte darf ein zusätzliches Ornament / Symbol enthalten. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Gestaltung und -pflege der Anlage erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.	1.335,11
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	2,05
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	1,75
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	2,05
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	1,75
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	31,00
3.	Nutzung Kirche (für nichtchristliche Trauerfeiern)	30,00
4.	Verwaltungsgebühren	
4.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
4.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 17.02.2016. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Lindstedt, 28.01.2025

gez. Johanna Brilling
Vorsitzende(r) des Gemeindekirchenrates

D. S.

gez. M. Arndt
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

D. S.

gez. Dähnrich
Amtsleiterin

Salzwedel, den 10.03.2025

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Lindstedt am 28.01.2025 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Lindstedt wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 10.03.2025 unter dem Aktenzeichen 6436-71 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Lindstedt wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S.

gez. Dähnrich
Amtsleiterin

Salzwedel, den 10.03.2025

Evangelische Kirchengemeinde Algenstedt

**Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Algenstedt**

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Lindstedt hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 28.01.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für den Friedhof in Algenstedt gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2

Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

			Euro
1.	Grabberechtigungsgebühren		
1.1	Erdgrabstätten		
	1.1.1 Erdwahlgrabstätten , je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)		234,59
	1.1.2 Erdreihengrabstätten		
	1.1.2.1 Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt (1 Sarg) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Die Namensnennung erfolgt in Form einer viereckigen Gedenkplatte aus Naturstein. Die Gedenkplatte muss die Maße Breite: 40 cm, Länge: 40 cm, Stärke: 4 cm haben und die Daten Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Sterbedatum enthalten. Die Gedenkplatte darf ein zusätzliches Ornament / Symbol enthalten. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Gestaltung und -pflege der Anlage erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.		995,57
1.2	Urnengrabstätten		
	1.2.1 Urnenwahlgrabstätten (1m x 1m) für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle		196,63
	1.2.2 Urnenreihengrabstätten		
	1.2.2.1 Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt (1 Urne) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Die Namensnennung erfolgt in Form einer viereckigen Gedenkplatte aus Naturstein. Die Gedenkplatte muss die Maße Breite: 40 cm, Länge: 40 cm, Stärke: 4 cm haben und die Daten Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Sterbedatum enthalten. Die Gedenkplatte darf ein zusätzliches Ornament / Symbol enthalten. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Gestaltung und -pflege der Anlage erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.		948,07
1.3	Reservierungen / Verlängerungen		
	1.3.1 Reservierung		
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben		
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1		9,38
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1		7,87

1.3.2

Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.

jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1 9,38
 jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1 7,87

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle) 18,00

3. Nutzung Kirche (für nichtchristliche Trauerfeiern) 82,00

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Zulassung von Gewerbetreibenden

(Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)

4.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr 20,00

4.1.2 Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre 50,00

4.1.3 Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung 30,00

(auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang

4.2 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang 65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 17.02.2016. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Lindstedt, 28.1.2025

gez. Johanna Brilling
Vorsitzende(r) des Gemeindekirchenrates

D. S.

gez. M. Arndt
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

D. S.

gez. Dähnrich
Amtsleiterin

Salzwedel, den 10.03.2025

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Lindstedt am 28.01.2025 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Algenstedt wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 10.03.2025 unter dem Aktenzeichen 6436-72 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Algenstedt wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S.

gez. Dähnrich
Amtsleiterin

Salzwedel, den 10.03.2025

Evangelische Kirchengemeinde Hemstedt

**Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Hemstedt**

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Lindstedt hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 28.01.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für den Friedhof in Hemstedt gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2

Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

			Euro
1.	Grabberechtigungsgebühren		
1.1	Erdgrabstätten		
	1.1.1 Erdwahlgrabstätten , je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)		324,19

1.1.2	Erdreihengrabstätten	
1.1.2.1	Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt (1 Sarg) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Die Namensnennung erfolgt in Form einer viereckigen Gedenkplatte aus Naturstein. Die Gedenkplatte muss die Maße Breite: 40 cm, Länge: 40 cm, Stärke: 4 cm haben und die Daten Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Sterbedatum enthalten. Die Gedenkplatte darf ein zusätzliches Ornament / Symbol enthalten. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Gestaltung und -pflege der Anlage erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.	1.254,37
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnwahlgrabstätten (1m x 1m) für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle	277,45
1.2.2	Urnreihengrabstätten	
1.2.2.1	Urnreihengrabstätten friedhofsgepflegt (1 Urne) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Die Namensnennung erfolgt in Form einer viereckigen Gedenkplatte aus Naturstein. Die Gedenkplatte muss die Maße Breite: 40 cm, Länge: 40 cm, Stärke: 4 cm haben und die Daten Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Sterbedatum enthalten. Die Gedenkplatte darf ein zusätzliches Ornament / Symbol enthalten. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Gestaltung und -pflege der Anlage erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.	1.195,90
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	12,97
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	11,10
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	12,97
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	11,10
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	22,00
3.	Nutzung Kirche (für nichtchristliche Trauerfeiern)	70,00
4.	Verwaltungsgebühren	
4.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
	4.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
	4.1.2 Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
	4.1.3 Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
4.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00
(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).		

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 17.02.2016. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Lindstedt, 28.01.2025

gez. Johanna Brillung
Vorsitzende(r) des Gemeindekirchenrates

D. S.

gez. M. Arndt
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

D. S.

gez. Dähnrich
Amtsleiterin

Salzwedel, den 10.03.2025

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Lindstedt am 28.01.2025 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Hemstedt wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 10.03.2025 unter dem Aktenzeichen 6436-73 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Hemstedt wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S.

gez. Dähnrich
Amtsleiterin

Salzwedel, den 10.03.2025

Evangelische Kirchengemeinde Kassieck

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kassieck

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Lindstedt hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofs-gesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 28.01.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für den Friedhof in Kassieck gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2

Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätten, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	274,07
1.1.2	Erdreihengrabstätten	
1.1.2.1	Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt (1 Sarg) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Die Namensnennung erfolgt in Form einer viereckigen Gedenkplatte aus Naturstein. Die Gedenkplatte muss die Maße Breite: 40 cm, Länge: 40 cm, Stärke: 4 cm haben und die Daten Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Sterbedatum enthalten. Die Gedenkplatte darf ein zusätzliches Ornament / Symbol enthalten. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Gestaltung und -pflege der Anlage erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.	1.575,50
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnwahlgrabstätten (1m x 1m) für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle	239,22
1.2.2	Urnreihengrabstätten	
1.2.2.1	Urnreihengrabstätten friedhofsgepflegt (1 Urne) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Die Namensnennung erfolgt in Form einer viereckigen Gedenkplatte aus Naturstein. Die Gedenkplatte muss die Maße Breite: 40 cm, Länge: 40 cm, Stärke: 4 cm haben und die Daten Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Sterbedatum enthalten. Die Gedenkplatte darf ein zusätzliches Ornament / Symbol enthalten. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Gestaltung und -pflege der Anlage erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.	1.531,92
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	10,96
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	9,57
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	10,96
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	9,57
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	31,00
3.	Nutzung Kirche / Trauerhalle	
3.1	Kirche (für nichtchristliche Trauerfeiern)	48,00
3.2	Trauerhalle	144,00

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Lüffingen gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätten, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	107,32
1.1.2	Erdreihengrabstätten	
1.1.2.1	Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt (1 Sarg) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Die Namensnennung erfolgt in Form einer viereckigen Gedenkplatte aus Naturstein. Die Gedenkplatte muss die Maße Breite: 40 cm, Länge: 40 cm, Stärke: 4 cm haben und die Daten Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Sterbedatum enthalten. Die Gedenkplatte darf ein zusätzliches Ornament / Symbol enthalten. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Gestaltung und -pflege der Anlage erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.	736,34
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnwahlgrabstätten (1m x 1m) für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle	92,84
1.2.2	Urnenreihengrabstätten	
1.2.2.1	Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt (1 Urne) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Die Namensnennung erfolgt in Form einer viereckigen Gedenkplatte aus Naturstein. Die Gedenkplatte muss die Maße Breite: 40 cm, Länge: 40 cm, Stärke: 4 cm haben und die Daten Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Sterbedatum enthalten. Die Gedenkplatte darf ein zusätzliches Ornament / Symbol enthalten. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Gestaltung und -pflege der Anlage erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.	718,23
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	4,29
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	3,71
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben. jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	4,29
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	3,71
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	15,00
3.	Nutzung Kirche (für nichtchristliche Trauerfeiern)	97,00
4.	Verwaltungsgebühren	
4.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
4.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 17.02.2016. Maßgebend für die Anwendung ist

der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Lindstedt, 28.01.2025	gez. Johanna Brilling Vorsitzende(r) des Gemeindegemeinderates
D. S.	gez. M. Arndt
Mitglied des Gemeindegemeinderates	

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt	D. S.	gez. Dähnrich
Salzwedel, den 10.03.2025		Amtsleiterin

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Lindstedt am 28.01.2025 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Lüffingen wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 10.03.2025 unter dem Aktenzeichen 6436-78 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Lüffingen wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S.	gez. Dähnrich
Salzwedel, den 10.03.2025	Amtsleiterin

Evangelische Kirchengemeinde Seethen

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Seethen

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Lindstedt hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofs-gesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 28.01.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Seethen gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätten, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	253,88
1.1.2	Erdreihengrabstätten	
1.1.2.1	Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt (1 Sarg) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Die Namensnennung erfolgt in Form einer viereckigen Gedenkplatte aus Naturstein. Die Gedenkplatte muss die Maße Breite: 40 cm, Länge: 40 cm, Stärke: 4 cm haben und die Daten Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Sterbedatum enthalten. Die Gedenkplatte darf ein zusätzliches Ornament / Symbol enthalten. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Gestaltung und -pflege der Anlage erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.	763,90
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnwahlgrabstätten (0,80m x 1m) für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle	219,54
1.2.2	Urnenreihengrabstätten	
1.2.2.1	Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt (1 Urne) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Die Namensnennung erfolgt in Form einer viereckigen Gedenkplatte aus Naturstein. Die Gedenkplatte muss die Maße Breite: 40 cm, Länge: 40 cm, Stärke: 4 cm haben und die Daten Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Sterbedatum enthalten. Die Gedenkplatte darf ein zusätzliches Ornament / Symbol enthalten. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Gestaltung und -pflege der Anlage erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.	720,94
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den	

	jeweiligen Tarifstellen erhoben	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	10,16
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	8,78
1.3.2	Verlängerung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	10,16
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	8,78
2.	Friedhofunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	12,00
3.	Nutzung Kirche (für nichtchristliche Trauerfeiern)	126,00
4.	Verwaltungsgebühren	
4.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
4.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00
(3)	Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).	

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 17.02.2016. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:
Lindstedt, 28.01.2025

gez. Johanna Brilling
Vorsitzende(r) des Gemeindegemeinderates

gez. M. Arndt
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerk:
Kreiskirchenamt

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 10.03.2025 Amtsleiterin

Ausfertigung:
Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Lindstedt am 28.01.2025 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Seethen wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 10.03.2025 unter dem Aktenzeichen 6436-79 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Seethen wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 10.03.2025 Amtsleiterin

Evangelische Kirchengemeinde Wollenhagen

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Wollenhagen

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Lindstedt hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 28.01.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Wollenhagen gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätten , je Grabstelle	109,51

	(1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	
1.1.2	Erdreihengrabstätten	
1.1.2.1	Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt (1 Sarg) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger)	364,10
	Die Namensnennung erfolgt in Form einer viereckigen Gedenkplatte aus Naturstein. Die Gedenkplatte muss die Maße Breite: 40 cm, Länge: 40 cm, Stärke: 4 cm haben und die Daten Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Sterbedatum enthalten. Die Gedenkplatte darf ein zusätzliches Ornament / Symbol enthalten. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Gestaltung und -pflege der Anlage erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.	
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten (1m x 1m) für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle	93,72
1.2.2	Urnenreihengrabstätten	
1.2.2.1	Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt (1 Urne) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger)	344,35
	Die Namensnennung erfolgt in Form einer viereckigen Gedenkplatte aus Naturstein. Die Gedenkplatte muss die Maße Breite: 40 cm, Länge: 40 cm, Stärke: 4 cm haben und die Daten Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Sterbedatum enthalten. Die Gedenkplatte darf ein zusätzliches Ornament / Symbol enthalten. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Gestaltung und -pflege der Anlage erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.	
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung	
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	4,38
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	3,75
1.3.2	Verlängerung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	4,38
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	3,75
2.	Friedhofunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	6,00
3.	Nutzung Kirche (für nichtchristliche Trauerfeiern)	57,00
4.	Verwaltungsgebühren	
4.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
4.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00
(3)	Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).	

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 17.02.2016. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:
Lindstedt, 28.01.2025

gez. Johanna Brilling
Vorsitzende(r) des Gemeindegemeinderates

D. S. gez. M. Arndt
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

D. S.

gez. Dähnrich

Salzwedel, den 10.03.2025

Amtsleiterin

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Lindstedt am 28.01.2025 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Wollenhagen wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 10.03.2025 unter dem Aktenzeichen 6436-80 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Wollenhagen wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S.

gez. Dähnrich

Salzwedel, den 10.03.2025

Amtsleiterin

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis.de
Telefon 0 39 01/840-1030/-1031

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61